

(Der Veredelungsverkehr im neuen Zollgesetzentwurf.) Das Finanzministerium hat, wie bereits mitgeteilt, den Entwurf eines neuen Zollgesetzes ausgearbeitet. Der Entwurf behandelt in dem allgemeinen Teil das Zollgebiet und die Zollanstalten, ferner den Verkehr mit dem Zolllauslande, wie Ein-, Aus- und Durchfuhr, sowie die örtlichen und zeitlichen Beschränkungen des Grenzübertrittes, regelt sodann die Mitwirkung der Parteien beim Zollverfahren, die zollamtliche Untersuchung und schließlich die Zollpflicht und Zollgebühr sowie die Rechtsmittel im Zollverfahren. Der besondere Teil ordnet im ersten Abschnitte die einzelnen Arten des Zollverfahrens (Verzollung und Freischreibung, Aufnahme in Zollniederlagen, Anweisung- und Vormerksverfahren), während im zweiten Abschnitte spezielle Vorschriften über die besonderen Verkehrsarten, darunter auch des Luftverkehrs enthalten sind. Der dritte Abschnitt gibt der Regelung des Kontrollverfahrens, dem sich im vierten Abschnitte die Strafbestimmungen anschließen. Von besonderer Bedeutung sind die neuen Bestimmungen über den Veredelungsverkehr. Der § 80 des Entwurfes lautet: „Die Regierung ist ermächtigt, die Warengattungen festzusetzen, für welche der Veredelungsverkehr in der Einfuhr grundsätzlich zugelassen werden kann, und die an bestimmte Bedingungen oder Beschränkungen zu knüpfende Ausübungsbewilligung an die darum ansuchenden Unternehmungen zu erteilen. Ausnahmsweise kann der Veredelungsverkehr auch in der Form zugelassen werden, daß auf Grund einer zollamtlichen Bescheinigung (Ausfuhrbescheinigung) der Ausfuhr einer im Zollgebiet erzeugten Ware Bescheinigung ausgestellt werden, die zur zollfreien Einfuhr von Waren derselben Art, wie sie zur Herstellung der angeführten Waren verwendet wurden, in einer der verwendeten, gleichkommenden oder geringeren Menge innerhalb einer bestimmten Frist berechtigen.“